



BU Nr. 239/2020

**Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)  
- Gebührenkalkulation 2021**

| Gremium           | am         |            |
|-------------------|------------|------------|
| Betriebsausschuss | 19.11.2020 | öffentlich |
| Gemeinderat       | 17.12.2020 | öffentlich |

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgenden Satzungsänderungen zu beschließen.

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke  
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 07.10.2015 mit Änderung vom 03.12.2015, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019 und 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1  
Änderung § 23

§ 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt. **Ist eine Schätzung des Verbrauchs in zwei aufeinander folgenden Ablesezeiträumen notwendig, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Kosten per Kostenbescheid vom Anschlussnehmer verlangen, die ihr bei der persönlichen Ablesung des Zählerstandes durch ihre Bedienstete entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Anschlussnehmer die Gründe der Schätzung nicht zu vertreten hat.**

Artikel 2  
Änderung § 43

§ 43 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis einschließlich:

|                 |                     |                      |                      |                      |                      |                      |                       |
|-----------------|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q <sub>3</sub> :4,0 | Q <sub>3</sub> :10,0 | Q <sub>3</sub> :16,0 | Q <sub>3</sub> :25,0 | Q <sub>3</sub> :25,0 | Q <sub>3</sub> :63,0 | Q <sub>3</sub> :250,0 |
| Nenngröße       | Q <sub>n</sub> 2,5  | Q <sub>n</sub> 6     | Q <sub>n</sub> 10    | Q <sub>n</sub> 15    | DN 50                | DN 80                | DN 150                |
| EURO/Jahr       | 72,00               | 86,40                | 100,80               | 136,80               | 237,60               | 295,20               | 374,40                |

Sie beträgt bei Verbundzählern mit einer Nenngröße bis:

|                 |                      |                      |                       |
|-----------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| Bezeichnung neu | Q <sub>3</sub> :25,0 | Q <sub>3</sub> :63,0 | Q <sub>3</sub> :100,0 |
| Nenngröße       | DN 50                | DN 80                | DN 100                |
| EURO/Jahr       | <b>604,80</b>        | <b>748,80</b>        | <b>878,40</b>         |

Artikel 3  
*Änderung § 44*

§ 44 Abs. 1 bis 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,64 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,64 Euro**.“

Artikel 4  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am **1. Januar 2021** in Kraft.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

**Verfasser:**

09.11.2020, SWW, Fischer/Meier

**Mitzeichnung:**

Fachbereich

Oberbürgermeister

Stadtwerke Weinstadt

Person

Scharmman, Michael,  
Oberbürgermeister

Meier, Thomas

Datum

09.11.2020

09.11.2020



### **Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Weinstadt sieht für 2021 eine Erhöhung der **Wassergebühren** um 178.600 € vor. Der Mehrbetrag soll durch die Anpassung der Verbrauchgebühr von 2,51 € netto auf 2,64 € netto sowie einer Anhebung der Zählergebühr für Großwasserzähler (Verbundzähler) erwirtschaftet werden. Bei einem durchschnittlichen 4-Personenhaushalt führt dies zu einer monatlichen Mehrbelastung von 1,43 € (inkl. 7% Mehrwertsteuer) bzw. 4,0%.

Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation ist Grundlage für die Erfolgsplanung der Sparte Wasserversorgung im Wirtschaftsplan 2021. Aus der Anlage 2 ist der Vergleich der Erfolgsplanung 2020 und 2021 ersichtlich. Die **Aufwendungen** liegen in der Planung 2021 um 189.900 € über dem Planansatz des Vorjahres. Ursächlich für die Kostensteigerung sind zum einen die höheren Wasserbezugskosten (+41.100 €) von Zweckverbänden Landeswasserversorgung (+3,5%) und Nordostwasserversorgung (+6,7%), von denen rund 80% des bereitgestellten Trinkwassers bezogen werden. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit in das Leitungsnetz in den letzten Jahren steigen die Abschreibungen um +61.400 €. Die hierbei festgelegte Sanierungsstrategie hat insbesondere zum Ziel, die Wasserverlustquote in den nächsten Jahren zu reduzieren. Bei den Personalaufwendungen ergibt sich gegenüber der Planung 2019 ein Mehrbedarf von 49.300 € durch die allgemeinen Tarifsteigerungen und die Schaffung einer Monteurstelle, die ab 2022 einen ausscheidenden Mitarbeiter ersetzen soll. Beim sonstigen betrieblichen Aufwand kommt es überwiegend durch einen Anstieg der Versicherungsprämien (+7.000 €), einen Anstieg der Fremdleistungen (+13 T€) sowie durch die Anhebung der Konzessionsabgabe (+7.100 €) zu einem Mehrbedarf von +42.800 €. Trotz des hohen Fremdfinanzierungsbedarfs durch die umfangreichen Investitionen kann der Zinsaufwand um 12.700 € aufgrund günstiger Darlehenskonditionen gesenkt werden. Der Mindesthandelsbilanzgewinn bildet die Kapitalverzinsung des Anlagevermögens ab und steigt um +23.800 € ebenfalls aufgrund der hohen Investitionstätigkeit

Bei den **Erträgen** sind 2021 gegenüber dem Ansatz 2020 213.700 € mehr eingeplant. Neben der vorgeschlagenen Steigerung der Gebühren in Höhe von 178.600 € können die aktivierten Eigenleistungen durch einen höheren Personaleinsatz für die Investitionsprojekte einen Mehrertrag von 13.300 € verzeichnen. Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse reduziert sich um rund -4.000 € aufgrund jahrelang geringeren Zugangs von Wasserversorgungsbeiträgen und Hausanschlusskostenersätzen. Die sonstigen Umsatzerlöse werden auf den Durchschnitt der Vorjahresergebnisse um 25.800 € angehoben.

### **Optimierung und Sanierung der Wasserversorgung**

Die Infrastruktur der Wasserversorgung in Weinstadt umfasst folgende Hauptkomponenten:

- Verwaltung und Betriebsstelle mit Leitwarte in der Schorndorfer Straße
- 5 eigene Quelfassungen und 5 des Wasserverbandes Endersbach-Rommelshausen
- 80 % Wasserbezug bei Landeswasserversorgung und Zweckverband NOW
- 15 Wasserbehälter mit 11.040 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- 133 km Versorgungsleitungen und 135 km Hausanschlussleitungen
- 6.308 Hausanschlüsse
- 1.802 Hydrantenschächte, 417 Wasserleitungsschächte und 2.734 Schieber

Viele dieser Infrastrukturkomponenten sind für hohe Kapazitäten geplant worden und haben eine technische Lebensdauer von 40 Jahren und länger. Die Wasserversorgungen der einzelnen Stadtteile wurden durch die frühere Selbständigkeit unabhängig voneinander

aufgebaut und sind auch heute noch so aufgrund der dezentralen Struktur in Betrieb. Die Wasserabgabemenge ist bis 1992 stark angestiegen und seither wieder um rund 130.000 m<sup>3</sup> gesunken.

Eine wesentliche Optimierungsaufgabe besteht also darin, die Anlagen bei Ersatzumbauten oder Umbauarbeiten auf den reduzierten Betrieb anzupassen und ebenso soweit möglich die dezentralen Strukturen zu zentralisieren. Dazu wurde von den Stadtwerken ein Wasserversorgungskonzept 2030 ff. erarbeitet und in der 1. Jahreshälfte 2015 dem Betriebsausschuss vorgestellt. Ein erstes grundlegendes Maßnahmenpaket wurde 2016 vom Betriebsausschuss beraten und beschlossen. Weitergehende Informationen sind den Beratungsunterlagen 091/2015 (Wasserversorgungskonzept) und 224/2013 (Untersuchung der Frischwassergebühr hinsichtlich Optimierungspotenzial beim Aufwand in der Wasserversorgung) zu entnehmen. Zuletzt wurde der Betriebsausschuss am 25.10.2018 (BU240/2018) über den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Wasserversorgungskonzepts informiert. Im ersten Halbjahr 2021 ist ein weiterer Statusbericht geplant.

Eine weitere wesentliche Aufgabe besteht in der kontinuierlichen Sanierung (Umsetzung Rehabilitationskonzept) der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und dabei insbesondere auch des gesamten Wasserleitungsnetzes. Bei aktuell rund 268 km Versorgungs- und Hausanschlussleitungen müssen bei einer optimistisch angenommenen Lebensdauer von 100 Jahren jährlich rund 2,7 km Leitungsnetz saniert werden. Beim aktuellen Preisniveau müssten dafür jährlich rund 2,7 Mio € aufgewendet werden. In den letzten 30 Jahren wurden im Durchschnitt rund 700.000 € pro Jahr in die Wasserversorgung investiert. 2018 und 2019 wurden nun im Schnitt je 1,8 Mio. € für den Ausbau und die Sanierung im Vermögensplan aufgewendet.

Abschließend enthält die Anlage 3 eine Übersicht von Wasserentgelten Großer Kreisstädte und ausgewählten Gemeinden im Rems-Murr-Kreis für das Jahre 2020.

### **Kostenerstattungsrecht bei Nachschau aufgrund mehrjähriger Schätzung**

Seit einigen Jahren ist festzustellen, dass immer mehr Anschlussnehmer es versäumen, den Stadtwerken Zählerstände für die Jahresendabrechnung im Rahmen der Kundenselbstablesungskampagne rechtzeitig zu übermitteln. Nach § 23 der Wasserversorgungssatzung können die Stadtwerke in diesem Fall den Verbrauch schätzen. In einigen wenigen Fällen (rund 2,3% aller Anschlussnehmer) erfolgt die Schätzung sogar über mehrere Ablesenzeiträume.

Aufgrund der hohen Abweichungen bei mehrjährigen Schätzungen zu dem tatsächlichen Verbrauch, der oft erst beim Zählerwechsel nach sechs Jahren vorliegt, werden die Stadtwerke zukünftig bei der zweiten Schätzung durch die Betriebsstelle eine eigene Ablesung veranlassen. Um die dadurch entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer auferlegen zu können, soll durch eine Ergänzung des § 23 Abs. 2 eine entsprechende Satzungsgrundlage geschaffen werden. Dies soll nicht zuletzt auch der Entlastung des Gebührenzahlers dienen, da die Kosten direkt dem Verursacher zuzuordnen sind. Ausgenommen sind hiervon Umstände, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat.

#### Anlagen:

1. Gebührenkalkulation 2021
2. Vergleich der Erfolgsplanung 2021 und 202
3. Übersicht von Wasserentgelten Großer Kreisstädte und ausgewählten Gemeinden im Rems-Murr-Kreis für das Jahre 2020

